

# Arbeitsbedingte Muskel- und Skeletterkrankungen – eine zeitlose Herausforderung ohne Lösung?

Mag. Julia Lebersorg-Likar

HUB - Hauptstelle Unfallverhütung und  
Berufskrankheitenbekämpfung

Tel.: +43 5 9393 - 21708

Mobil: +43 676 833 95 1863

Julia.lebersorg-likar@auva.at

# Statistik MSE Österreich

- Daten und Fakten
- Was sind Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)?
- Gesetzlicher Hintergrund
- Ansätze zur Bekämpfung von MSE
- AUVAfit
- Praktische Beispiele

# Statistik MSE Österreich

**Über alle Altersgruppen: 21,4%**

aller KT aufgrund von MSE (Ø15,8  
KT/Krankenstandsfall)

**Junge Arbeitnehmer: 10%**

der KT aufgrund von MSE, allerdings  
deutlich höhere Unfallrate als ältere AN

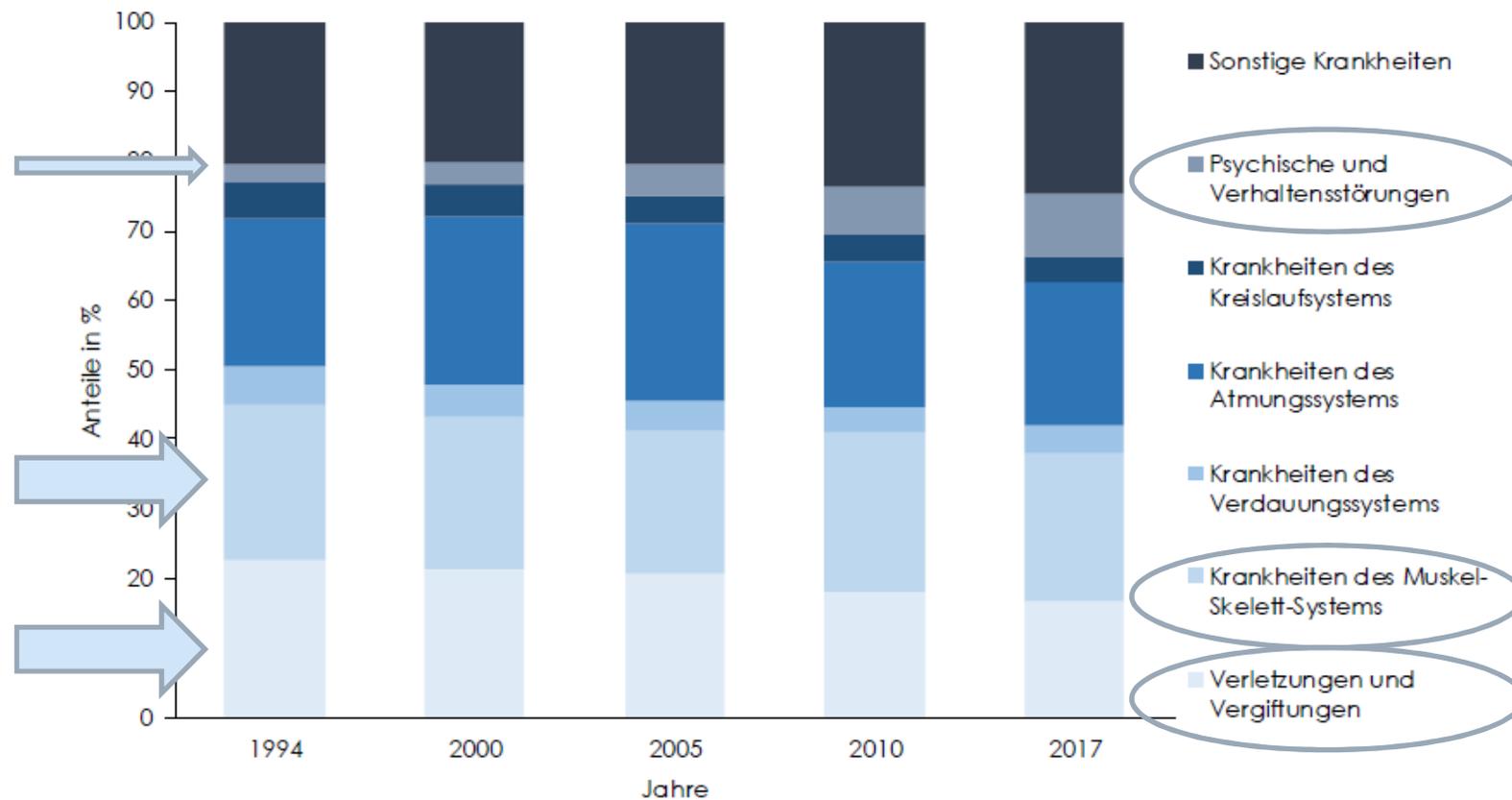
**Altersgruppe 50 bis 64 Jahre: 1/3**

aller KT aufgrund von MSE

Quelle:

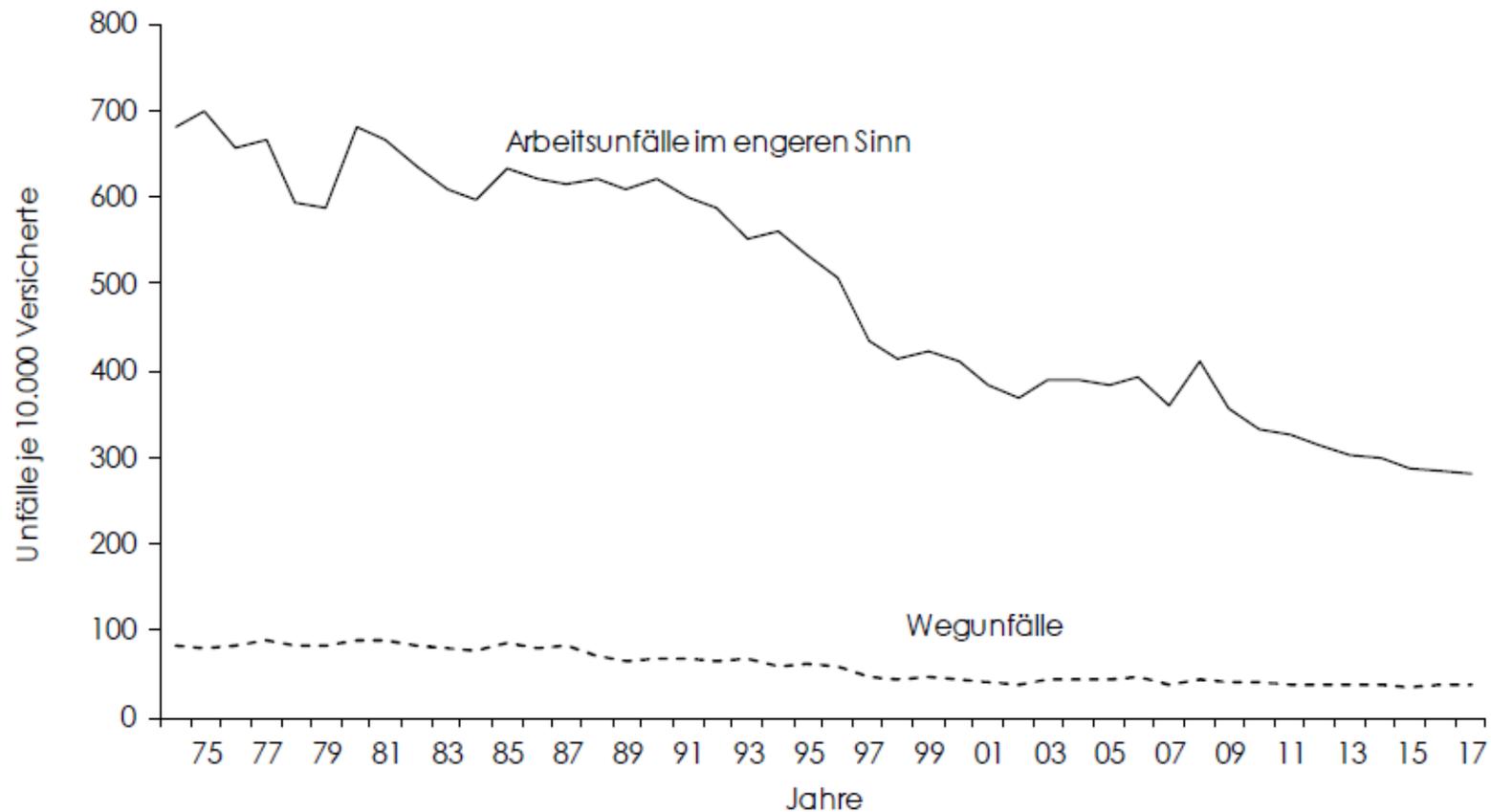
- Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Fehlzeitenreport 2018
- STATISTIK AUSTRIA 2014, Jahrbuch der Gesundheitsstatistik

# Krankenstandstage nach Krankheitsgruppen



Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Fehlzeitenreport 2018

# Krankenstandstage nach Krankheitsgruppen



Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Fehlzeitenreport 2018 auf der Datenbasis von AUVA und WIFO Berechnungen

# Kosten aufgrund von Krankenständen

## Wertschöpfungsverluste

bis zu **5,15Mrd. Euro** pro Jahr

(WKÖ, APA-Aussendung 2010)

**Volks- und betriebswirtschaftliche Kosten**

bis zu **9.5Mrd. Euro** pro Jahr

**Gesundheitsausgaben: bis zu**

**9,2Mrd. Euro** pro Jahr

Quelle:

- Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Fehlzeitenreport 2018
- [www.ots.at/presseaussendungen](http://www.ots.at/presseaussendungen)

## Muskel-Skelett-Erkrankungen

= ein Sammelbegriff unter dem Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems, dem sogenannten Stütz- und Bewegungssystem, verstanden werden. Betroffen sein können alle Bereiche dieses Systems wie Bänder, Blutgefäße, Knorpel, Sehnen, Knochen, Bandscheiben, etc. Quelle: Angewandte Arbeitswissenschaft, 2009, No202

Zu **arbeitsbedingten Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)** zählen degenerative Erkrankungen der Wirbelsäule und der Gelenke sowie deren muskuläre und sonstige Strukturen. MSE hängen eng mit physischen Fehlbeanspruchungen zusammen, wie sie in vielen Berufen noch heute auftreten Quelle: [www.bau.de](http://www.bau.de)

„Unter **arbeitsbedingte Muskel-Skelett-Erkrankungen** werden Beeinträchtigungen des Bewegungsapparats verstanden, die Körperstrukturen wie Muskel, Gelenke, Sehnen, Bänder, Nerven oder den lokalen Blutkreislauf betreffen. Die Beschwerden werden in erster Linie durch die Ausführung der Arbeit selbst und/oder die Auswirkungen des unmittelbaren Arbeitsumfeld verursacht bzw. dadurch verschlimmert. Quelle: IGA-Report 13 nach EU-OSHA, 2008

# Muskel-Skelett-Erkrankungen

## Arbeitsbezogene Risikofaktoren

- Hohe Kraftanstrengung – schwere dynamische Muskelarbeit
- Statische Belastung – Verharren in einer Position bei gleichbleibenden Kraftniveau
- Repetition - Rasche Bewegungswiederholungen
- Ungünstige Haltungen und Bewegungen
- Schwingungen und Vibrationen

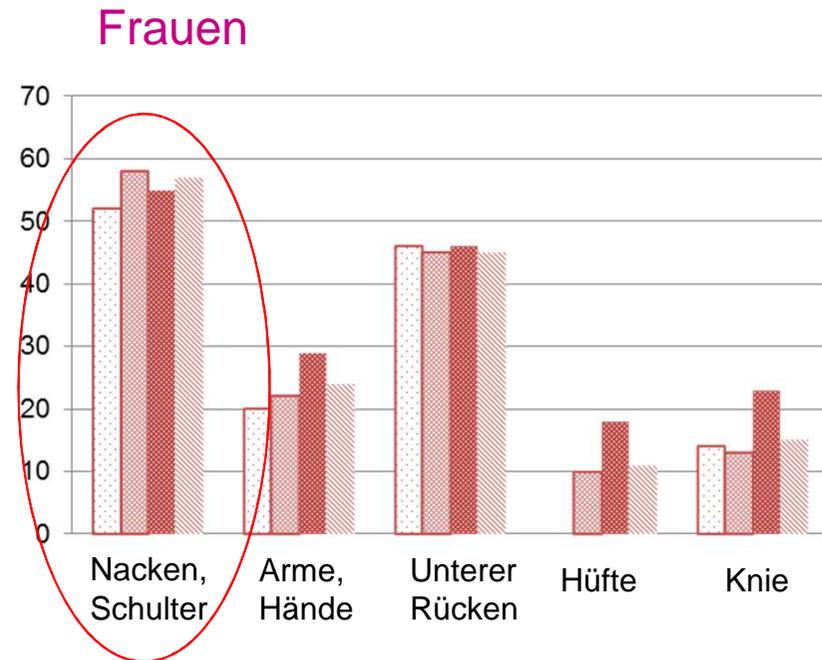
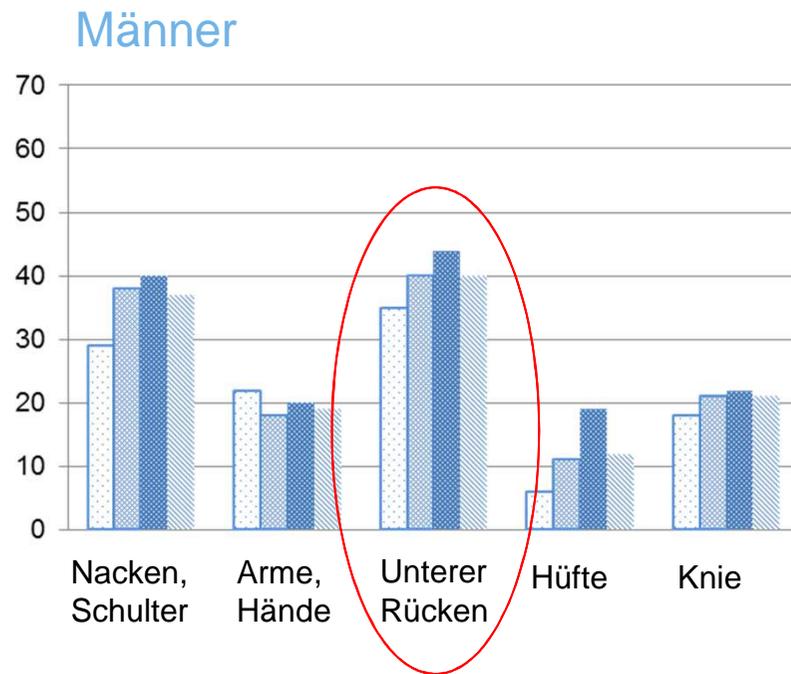
## Weitere Risikofaktoren

- Vorverletzungen
- Ererbte Anlagen
- Lebensstil
- Trainings- und Leistungszustand etc.

## Beispiele für Muskel-Skelett-Erkrankungen

- Degenerative Erkrankung der Wirbelsäule
- Degenerative Erkrankung der Gelenke wie zum Beispiel Arthrosen an Knie, Hüfte, Schulter, Finger
- Spezifische und unspezifische Reaktionen der Muskeln, Sehnen, Bänder, Menisken und Schleimbeutel. Zum Beispiel: Entzündungen, Muskelverspannungen, Sehnenscheidenentzündungen

## Befragung: Beschwerden aufgeteilt auf Körperregionen



Quelle:

- Erwerbstätigenbefragung BIBB/BAuA, 2006 (Diagramm nachgestellt)

## Gesetzlicher Hintergrund

### **§3(1) ASchG** (ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz)

„Arbeitgeber sind verpflichtet, **für Sicherheit und Gesundheitsschutz** der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, **zu sorgen**. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel. “

### **§4(1) ASchG**

„Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 anzuwenden...“

# Grundsätze der Gefahrenverhütung

**§ 7.ASchG** Arbeitgeber haben bei der Gestaltung der Arbeitsstätten, Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge, bei der Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, beim Einsatz der Arbeitnehmer sowie bei allen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer folgende allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen:

1. Vermeidung von Risiken;
2. Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken;
3. Gefahrenbekämpfung an der Quelle;
4. Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit, ...
  - 4a. Berücksichtigung der Gestaltung der Arbeitsaufgaben und Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation;
5. Berücksichtigung des Standes der Technik;
6. Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten;
7. Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung...
8. Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz;
9. Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer.

# Gesetzlicher Hintergrund

## **§60 ASchG**

### **Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge**

(1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird.

(2) Arbeitsvorgänge sind so zu gestalten, dass **Zwangshaltung** möglichst vermieden wird und Belastungen durch **monotone Arbeitsabläufe, einseitige Belastung, Belastungen durch taktgebundene Arbeiten und Zeitdruck** sowie sonstige psychische Belastungen möglichst gering gehalten und ihre gesundheitsschädigenden Auswirkungen abgeschwächt werden.

## Gesetzlicher Hintergrund

### **§64 ASchG Handhabung von Lasten**

(1) Als manuelle Handhabung im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Beförderung oder das Abstützen einer Last durch Arbeitnehmer, insbesondere das **Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last**, wenn dies auf Grund der Merkmale der Last oder ungünstigen ergonomischen Bedingungen für die Arbeitnehmer eine Gefährdung insbesondere des Bewegungs- und Stützapparates mit sich bringt.

(2) Arbeitgeber haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder **geeignete Mittel** einzusetzen, um zu vermeiden, dass Arbeitnehmer Lasten manuell handhaben müssen.

# Gesetzlicher Hintergrund

## **§64 ASchG Handhabung von Lasten**

(3) Lässt sich nicht vermeiden, dass Arbeitnehmer Lasten manuell handhaben müssen, so haben die Arbeitgeber im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahr die Merkmale der Last, den erforderlichen körperlichen Kraftaufwand, die Merkmale der Arbeitsumgebung und die Erfordernisse der Aufgabe zu berücksichtigen. Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß es bei den Arbeitnehmern nicht zu einer Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates kommt oder daß solche Gefährdungen gering gehalten werden, indem sie unter Berücksichtigung der Merkmale der Arbeitsumgebung und der Erfordernisse der Aufgabe geeignete Maßnahmen treffen.

(4) Arbeitnehmer dürfen mit der manuellen Handhabung von Lasten nur beschäftigt werden, wenn sie dafür körperlich geeignet sind und über ausreichende Kenntnisse und eine ausreichende Unterweisung verfügen.

# Gesetzlicher Hintergrund

## **§64 ASchG Handhabung von Lasten**

(5) Arbeitnehmer, die mit der manuellen Handhabung von Lasten beschäftigt werden, müssen Angaben über die damit verbundene Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates sowie nach Möglichkeit auch genaue Angaben über das Gewicht und die sonstigen Merkmale der Lasten erhalten. Die Arbeitnehmer müssen genaue Anweisungen über die sachgemäße Handhabung von Lasten und Angaben über die bestehenden Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung erhalten.

# Ansätze zur Bekämpfung von MSE

## EU-OSHA Kampagnen:

- 2000 Gemeinsam gegen Muskel und Skeletterkrankungen
- 2007 Pack's leiter an! (Muskel und Skeletterkrankungen)
- 2020 Titel noch nicht bekannt – Muskel-Skeletterkrankung

## Im Rahmen von BGF- und Präventionsprogrammen am Arbeitsplatz:

- Schulungs/Trainings
- Bewegungs- und Übungsprogramme
- Technische Hilfsmittel
- Arbeitsorganisatorische Veränderungen
- Umgestalten eines Arbeitsplatzes
- Mehrkomponentenprogramme

# AUVAfit...

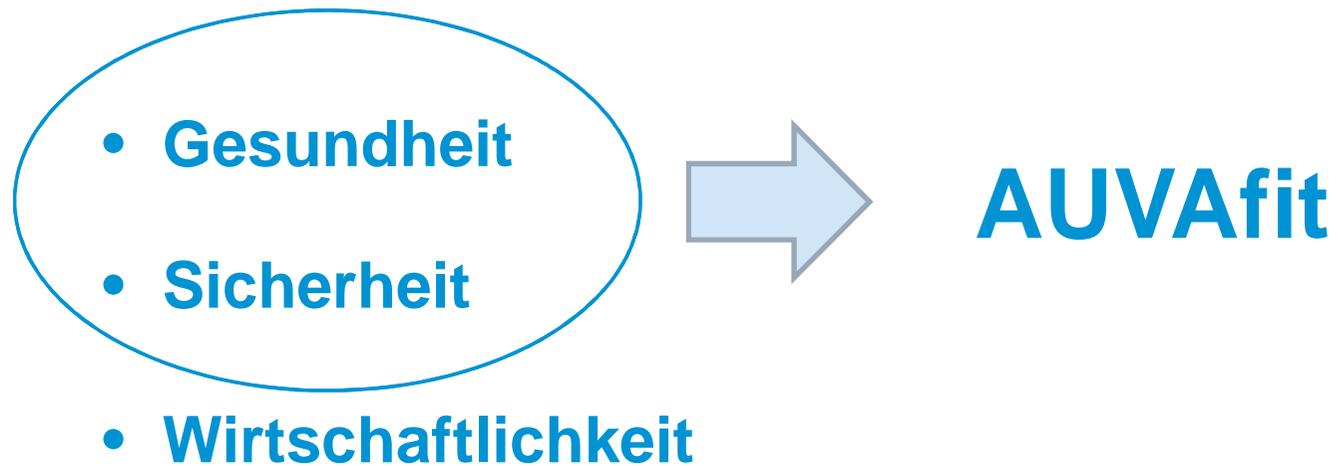
eine Strategie der AUVA zur Prävention von arbeitsbedingten MSE

Ziel von AUVAfit ist...

...die Reduzierung von arbeitsbedingten Fehlbelastungen des Bewegungs- und Stützapparates und arbeitsbedingten psychischen Belastungen

„Arbeit soll nicht krank machen –  
Arbeit kann uns fit halten“

## Zweck und Ziele der Ergonomie



## Eckpunkte von AUVAfit

- Module **Ergonomie** und/oder **Arbeitspsychologie**
- Orientierung an den **Bedürfnissen** und den Fragestellungen **der Betriebe**
- **Kostenloses** Programm
- Für Betriebe **unterschiedlichster Branche**
- Arbeitsplätze werden **analysiert** und **bewertet**
- Im Rahmen des Programms unterstützt die AUVA mit **Workshops** und **Schulungen**

# Projekttablauf

- 1) Informatives Vorgespräch und Auftragserklärung**
- 2) Festlegung der Analyseschwerpunkte**
- 3) Analyse und Bewertung des Arbeitsplatzes**
- 4) Erarbeitung möglicher Maßnahmen**
- 5) Umsetzung geeigneter Maßnahmen**
- 6) Überprüfung der Wirksamkeit**

# Praxisbeispiele aus ganz Österreich



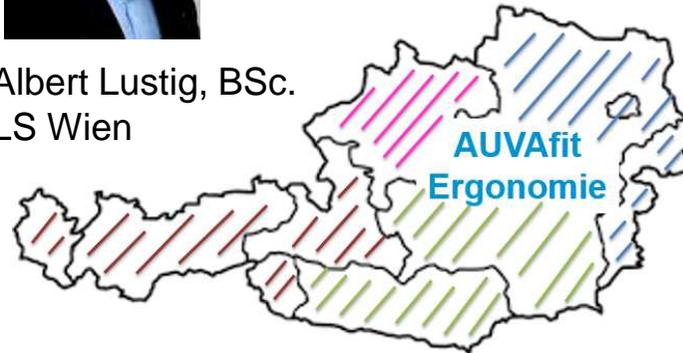
Mag. Julia Lebersorg-Likar  
Hauptstelle



Albert Lustig, BSc.  
LS Wien



Mag. Markus Lombardini  
LS Wien



Mag. Barbara Baumgartner  
LS Salzburg (Karenz)



Mag. Roland Grabmüller  
LS Graz



Martina Lettner, BSc MPH  
LS Linz (Karenz)



Sarah Peherstorfer, BSc.  
LS Linz

# DANKE!

